

ÄNDERUNGSSATZUNG
ZUR FRIEDHOFSSATZUNG
DER GEMEINDE OBERMASSFELD-GRIMMENTHAL
VOM 20.11.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 07.07.2000 (GVBl. S. 177) sowie des § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBL. DDR S.159) i. V. m. Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) in seiner Sitzung am 24.01.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 11 Umbettungen

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Gesundheitsamtes.

§ 22 Benutzung der Aussegnungshalle

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Aussegnungshalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Abholung durch ein Bestattungsinstitut
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann die Aussegnungshalle am Tag der Beisetzung genutzt werden.

Obermaßfeld-Grimmenthal, den 05.02.2001

Heinrich
Bürgermeister